

## Art. 9.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

## Art. 10.

Die anwesenden Staatsminister, königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuüberhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

## Art. 11.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse' besoldet wird.

Das erforderliche Kammer- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfnis verwendet.

## Art. 12.

Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen

Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

## Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Beratungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

## A. Sitzungen der Kammern.

## Art. 13.

Die Sitzungen der beiden Kammern werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern;

b) wenn ein Staatsminister oder l. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Beratung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

## Art. 14.

Wenn die Staatsminister oder l. Commissäre